Kurzübersicht „Transport und Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition“

Der **Transport einer Waffe** ist **Führen** im Sinne des Waffengesetzes, Führen ist das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, der eigenen Wohnung oder Geschäftsräume oder einer Schießstätte.

Ohne gültigen Waffenschein ist dies erlaubt, wenn die Waffe in einem **verschlossenen Behältnis** transportiert wird oder nicht **unmittelbar in Anschlag gebracht** werden kann. **Munition**, die aus dieser Waffe verschossen werden kann, darf sich nicht in der Waffe befinden, aber im gleichen Behältnis. Die **WBK** ist mitzuführen, ebenso Personalausweis oder Reisepass zur sicheren Identifikation.

Verschlossen ist ein Behältnis (Umhüllung aus einem festen Stoff, etwa Gewehrkoffer oder Futteral), wenn es eine Verschlussvorrichtung (Schloss, Kabelbinder) hat, die nur durch Hilfsmittel (Schlüssel, Zange) oder Kenntnis (Zahlenkombination) geöffnet werden kann.

Im **Fahrzeug** sollte das Behältnis gegen einfache Wegnahme gesichert sein (Seil etc.), wenn es nicht im separat verschlossenen Kofferraum liegt (Schutz vor Diebstahl aus Kombi/SUV oder KFZ mit Zentralverriegelung an der Ampel, Tankstelle etc.) oder im Zugriffsbereich des Fahrers. Verlässt der Fahrer das Fahrzeug und den Bereich, in dem er einen unbefugten Zugriff auf das Behältnis bemerken und unterbinden könnte, darf der Behälter nicht von außen erkennbar sein. Gleiches gilt beim Transport von Waffen durch Jäger auf der Fahrt in das oder aus dem Revier.

Jäger dürfen **Schusswaffen** im Zusammenhang mit der Jagd auch außerhalb des Reviers zugriffsbereit, aber nicht schussbereit führen. Schussbereit ist eine Waffe, wenn sich Munition in der Waffe befindet. **Messer** dürfen im Zusammenhang mit der Jagdausübung geführt werden.

Das erlaubnisfreie Führen ist an den jeweiligen **Bedürfniszweck** gebunden. In der Regel ist es erlaubt auf dem Weg zu oder von folgenden Orten:

- Sportschütze: Schießstätte, Büchsenmacherei, Händler, Käufer, Verkäufer, Graveur, Beschussamt.
- Jäger: wie Sportschütze, zusätzlich aber zugriffsbereit im Zusammenhang mit Jagd, insbesondere bei der Fahrt in das oder aus dem Revier.
- Sammler: wie Sportschütze, aber Fahrt zur Schießstätte nur zum Zwecke eines Funktionsschusses.
- Bewachungsunternehmer: mit gültigem Waffenschein ohne Einschränkung bei Durchführung des behördlich genehmigten Auftrages, ausgenommen Anfahrt und Abfahrt vom Auftragsort, wenn dies ohne Gefährdung des Schutzzwecks möglich ist.

Neben dem Besitzer der Waffe oder Munition (WBK-Inhaber) sind **transportberechtigt**:

- **Gewerbliche Transporteure** (Kurierdienst, Paketdienst; keine WBK notwendig)
- **Anderer WBK-Inhaber** mit Nachweis der Berechtigung zur Leihe oder Verwahrung
- Der **Beauftragte eines schießsportlichen Vereines**, wenn er oder sie die Waffen nur im Rahmen der Weisung durch den Vereinsverantwortlichen zu einem Wettkampf transportieren soll – verantwortlich ist der Überlasser, also der Vereinsverantwortliche, weshalb bei der Wahl des Transporteurs besondere Sorgfalt erforderlich ist. **Der Beauftragte muss weder eine WBK besitzen noch Vereinsmitglied sein.** Der Verein muss dem Beauftragten eine **Bescheinigung** ausstellen, die Ziel, Zweck und Umfang des Transports sowie Anzahl und Kennzeichen (Seriennummer) der Waffen nennt; ebenfalls anzugeben sind die WBK-Daten des Vereins, ausstellende Behörde und der Vereinsverantwortliche (Rufnummer, wenn möglich), eine Kopie der WBK sollte mitgeführt werden.

Von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen sind nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, also möglichst **in verschlossenen Behältnissen,** zu transportieren. **Erlaubnisfreie Waffen**, ausgenommen Hieb- und Stoßwaffen, unterliegen keinen Vorschriften zum Führen.

Zu beachten ist das **Führverbot nach § 42 WaffG** für jegliche Waffen im Sinne des Waffengesetzes bei öffentlichen Veranstaltungen etc. und das **Führverbot nach § 42a WaffG** für **Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen** sowie **Messer** mit feststehender Klinge ab einer **Klingenlänge über 12 cm** und **Einhandmesser** (Messer mit einhändig feststellbarer Klinge), ausgenommen Berufsausübung, Jagd, Brauchtum oder ähnlicher Zweck.

© 2017 Sachverständiger Busche Kiel, alle Rechte vorbehalten – Weitergabe und Verbreitung, insbesondere im Internet, ist gestattet, wenn das Dokument nicht verändert wird.

Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Öbv Sachverständiger (IHK)

André Busche

Gneisenaustraße 1

24105 Kiel

Telefon 0431 – 5301000

Telefax 0431 – 5301001

ab@sv-busche.de

www.sv-busche.de

Aufbewahrung von Waffen[6] und Munition[6] nach § 36 WaffG vor und ab dem 6.7.2017 für Alt- und Neubesitzer

Sicherheitsstufe[4] VDMA 24992 Stufe A / B DIN EN 1143-1 WG 0 / I		Beschreibung der Eigenschaften dieser Behälterklasse/Sicherheitsstufe[4] mit Angaben typischer Materialien und Maße	**Langwaffen**, wesentliche Teile[3] von Langwaffen und Schalldämpfer[3]	**Kurzwaffen**, ihre wesentlichen Teile[3], Schalldämpfer[3] und verbotene Waffen	**Munition** für mit aufbewahrte Waffen: Lagerungsart
Stahlblechbehälter		Behälter mit Schwenkriegelschloss			**ohne weitere Einschränkung**
Nur bei Nutzung vor dem 6.7.2017 weiterhin zulässig!	**A** **ohne Innenfach**	Einwandiger Behälter, Stahlblech, mind. 3 mm, kein verschließbares Innenfach	10		
	A **mit Innenfach**	Einwandiger Behälter, Stahlblech, mind. 3 mm, mit verschließbarem Innenfach, ca.1,5 mm Stahlblech	10		F[1]
	A/B **Jägerschrank**	Einwand. Behälter, Stahl., mind. 3 mm, mit doppelw, Innenschrank, mind. 30 mm, Doppelbartschlüssel für Innenschrank	10	5 im Innenschrank	J/F[1]
	B **ohne Innenfach**	Mehrwandiger Behälter, Stahlblech, mind. 60 mm (Möbeltresor[5] mind. 30 mm), kein separat verschließbares Innenfach	ohne Begrenzung	10/5[2]	
	B **mit Innenfach**	Einwandiger Behälter, Stahlblech, mind. 60 mm (Möbeltresor[5] mind. 30 mm), mit verschließbarem Innenfach, ca.1,5 mm Stahlbl.	ohne Begrenzung	10/5[2]	F[1]
0	**Vorgeschrieben bei <u>erstmaligem</u> Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Neukauf von Behältern ab 6. Juli 2017!**	Mehrwandiger Behälter, in der Regel Stahlblech, aber auch andere Materialen (Holz, Glas) sind zulässig	ohne Begrenzung	10/5[2]	G[1]
I		Mehrwandiger Behälter, in der Regel Stahlblech, aber auch andere Materialen (Holz, Glas) sind zulässig	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung	G[1]

[1] F: **Munition** muss im Innenfach gelagert werden; J: **Munition** darf mit Waffen im Innenschrank gelagert werden; G: **Gemeinsame Lagerung mit Waffen** zulässig; Munition, die nicht aus den aufbewahrten Waffen verschossen werden kann, darf in A- oder B-Schrank mit diesen Waffen in demselben Behältnis gelagert werden.

[2] Behälter unter 200 kg **Gewicht**: bis zu 5 Kurzwaffen, ab 200 kg bis zu 10 Kurzwaffen; bei <u>Altbesitz</u> kann das geforderte Eigengewicht durch **Abrisslast** (Anker) ersetzt werden.

[3] **Wesentliche Teile und Schalldämpfer** werden nicht auf die Zahl der gelagerten Waffen angerechnet; sie sind in der für die Waffe vorgeschriebenen Behälterart zu lagern.

[4] Sicherheitsstufe oder Widerstandsgrad müssen durch ein **Typenschild** im Behälter nachgewiesen sein oder durch **Gutachten** eines Sachverständigen.

[5] **Möbeltresore** müssen in einem Möbelstück befestigt werden; eine zusätzliche Verankerung in einer massiven Wand ist zum Schutz vor Wegnahme dringend angeraten.

[6] Von der **Erlaubnispflicht freigestellte Waffen u. Munition**, zB Schreckschusswaffe, Salutwaffe o. Armbrust, sind in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren. Andere Waffen, die nicht der Erlaubnispflicht unterliegen, zB Elektroimpulsgerät, CS-Gas o. Schlagstock, müssen lediglich vor unbefugter Wegnahme gesichert sein.

Merkblatt © 2017 IHK-Sachverständiger Busche Kiel Tel. 0431 5301000 ab@sv-busche.de